

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 143

Inhalt: Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. S. 599. — Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. S. 601.

(Nr. 5290) Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1

Wer das Reichsgebiet verläßt oder wer aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Der Paß bedarf vor dem jedesmaligen Grenzübertritte des Sichtvermerkes der zuständigen deutschen Behörde.

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

§ 3

Für besondere Fälle kann der Reichskanzler auch andere amtliche Papiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Abs. 1) oder den

Aufenthalt im Reichsgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) allgemein gewähren.

§ 4

Für Grenzbezirke, insbesondere für den kleinen Grenzverkehr, sowie zum Verkehr auf bestimmten Wasserstraßen können die Militärbefehlshaber (Oberkommandos, stellvertretenden Generalkommandos, Marine-Station-Kommandos) nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden gewissen Arten von Personen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten oder Befreiung von dem Erfordernisse des Sichtvermerkes gewähren.

§ 5

Im Einzelfalle können der stellvertretende Generalstab der Armee und der Admiralstab der Marine sowie die für den Grenzübertritt zuständigen Militärbefehlshaber Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 zulassen.

§ 6

Der Reichskanzler erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen, insbesondere über Form und Inhalt der Pässe und des Sichtvermerkes, über die Voraussetzungen für die Ausstellung der Pässe und des Sichtvermerkes sowie über das bei der Ausstellung des Sichtvermerkes zu beobachtende Verfahren; er bestimmt, inwieweit von dem Erfordernisse des jedesmaligen Sichtvermerkes (§ 1 Abs. 2) Befreiung gewährt werden kann.

Soweit der Reichskanzler Ausführungsanordnungen nicht erläßt, können solche Anordnungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden.

§ 7

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Grenzübertritt von und nach den besetzten Gebieten, die an das Reichsgebiet angrenzen, nur insoweit, als nicht besondere Anordnungen der zuständigen Militärbehörden bestehen.

§ 8

Diese Verordnung (Paßverordnung) tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung, betreffend anderweite

Regelung der Paßpflicht, vom 16. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 21. Juni 1916.

(Siegel)

Wilhelm
Dr. Helfferich

(Nr. 5291) Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24. Juni 1916.

Auf Grund der mir im § 6 Abs. 1 der Paßverordnung vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) erteilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch folgendes:

Ausstellung der Pässe

Deutsche Pässe

1. Die bisher erlassenen Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden zur Ausstellung von deutschen Pässen bleiben in Kraft.

2. Pässe sind in der Regel mit Geltung für die Dauer eines Jahres, keinesfalls für eine längere Dauer auszustellen. Bei Ausstellung des neuen Passes ist der alte Paß einzuziehen.

3. Kinder unter 12 Jahren erhalten keinen Paß. Familienpässe werden künftig nicht mehr ausgestellt; Personen über 12 Jahre bedürfen eines selbständigen Passes. Früher ausgestellte Familienpässe bleiben nur bis zum 30. September 1916 gültig. Kinder unter 12 Jahren, die die Grenze überschreiten, bedürfen eines amtlichen Ausweises über Namen, Alter und Wohnort.

4. Für Pässe dürfen — abgesehen von Ministerialpässen — nur die vom Bundesrate beschlossenen Muster verwendet werden.

5. Deutsche Pässe dürfen nur Personen ausgestellt werden, deren Staatsangehörigkeit in einem deutschen Bundesstaat oder deren unmittelbare Reichsangehörigkeit feststeht. Die Staatsangehörigkeit oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit ist in dem Passe zu vermerken; war der Passinhaber früher staatenlos, oder besaß er eine nicht deutsche Staatsangehörigkeit, so ist auch dies unter Angabe der fremden Staatsangehörigkeit und des Zeitpunkts, zu dem er Deutscher geworden ist, zu vermerken.

6. Deutsche Pässe dürfen nicht ausgestellt werden:

- a) wenn der Ausstellung gesetzliche Hindernisse entgegen stehen,
- b) wenn der Verdacht besteht, daß der Paß in den Händen des Inhabers eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde.

7. Deutsche Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit, mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf den Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen deutschen Paß- oder Polizeibehörde oder von dem deutschen Berufskonsul oder Gesandten ausgestellt sein.

Ausländische Pässe

8. Ausländische Pässe müssen von der zuständigen Behörde ausgestellt sein und die Staatsangehörigkeit — gegebenenfalls auch die frühere Staatsangehörigkeit — des Passinhabers einwandfrei ergeben.

Die für deutsche Pässe nach Ziffer 3 und nach 7 Abs. 1 geltenden Vorschriften finden auf ausländische Pässe entsprechende Anwendung. Die amtliche Bescheinigung kann außer von der zuständigen ausländischen Behörde oder einer der in Ziffer 7 Abs. 2 genannten deutschen Behörden vom Berufskonsul oder Gesandten des Landes, dem der Passinhaber angehört, ausgestellt werden. Im Ausland genügt auch die gerichtliche Bescheinigung.

Paßersaß

9. Soweit die Paßbehörden ermächtigt werden, in besonderen Fällen einen Personalausweis als Paßersaß auszustellen (§ 3 der Paßverordnung), hat die Ausstellung nach anliegendem Muster zu erfolgen.

Die von den Militärbefehlshabern bisher getroffenen oder aufrechterhaltenen Anordnungen, wonach für besondere Fälle auch andere amtliche Papiere (Paßersaß) als genügender Ausweis für den Grenzübertritt oder den Aufenthalt im Reichsgebiete zugelassen sind, bleiben in Kraft mit der Wirkung, daß der Paßersaß, soweit der Aufenthalt im Reichsgebiet in Frage kommt, für das ganze Reichsgebiet Geltung hat.

Ausstellung der Sichtvermerke

10. Für die Ausstellung der Sichtvermerke zuständig (Sichtvermerksbehörden) sind:

a) wenn der Paß zur Ausreise aus dem Reichsgebiete verwendet werden soll, die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden und zwar:

bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, die für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Verwaltungsbehörde, bei Paßinhabern, die im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, die für den Ort zuständige Verwaltungsbehörde, von dem aus die Ausreise angetreten werden soll;

b) wenn der Paß zur Einreise in das Reichsgebiet verwendet werden soll, der deutsche Berufskonsul oder Gesandte, und zwar:

bei Paßinhabern, die im verbündeten oder neutralen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, der für den Wohnsitz oder Aufenthaltsort zuständige Konsul oder Gesandte,

bei Paßinhabern, die im feindlichen Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder die ihre Reise außerhalb Europas angetreten oder auf der Reise ein feindliches oder vom Feinde besetztes Land berührt haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Grenzübertritt erfolgen soll,

bei Pafinhabern, die im Ausland einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht haben, der Konsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus die Reise angetreten werden soll.

Ist für einen Pafinhaber, der im Ausland seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, die Erlangung des Sichtvermerkes von dem für seinen Wohnort zuständigen Konsul oder Gesandten nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, so kann der Sichtvermerk von dem Konsul oder Gesandten in dem Lande ausgestellt werden, von dem aus die Reise angetreten werden soll. Die Ausstellung ist erst zulässig, nachdem durch Rückfrage bei dem zuständigen Konsul oder Gesandten, oder wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, durch geeignete Ermittlungen einwandfrei festgestellt worden ist, daß alle Voraussetzungen für die Ausstellung des Sichtvermerkes erfüllt sind.

11. Die Ausstellung der Sichtvermerke darf nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit der Reise (Ein-, Aus- oder Durchreise) ausreichend und einwandfrei dargetan ist und der Zweck der Reise den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Sie muß jedenfalls versagt werden:

- a) wenn der Reise gesetzliche Hindernisse entgegenstehen,
- b) wenn die Reise eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedeuten würde,
- c) wenn durch die Reise allgemeine wirtschaftliche Interessen geschädigt würden,
- d) wenn der Verdacht besteht, daß eine Ausreise aus dem Reichsgebiet in der Absicht vorgenommen werden soll, Vermögen der Steuerpflicht zu entziehen.

12. Wehrpflichtigen darf für die Ausreise der Sichtvermerk nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen. Soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirk die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

13. Ist zur Reise die besondere Erlaubnis einer Militärbehörde erforderlich, so darf der Sichtvermerk nur ausgestellt werden, wenn der Nachweis für die Erteilung der Erlaubnis durch Vorlegung des militärischen Passierscheins beigebracht wird.

14. Für jeden Grenzübertritt ist ein besonderer Sichtvermerk erforderlich.

Beim Vorliegen eines dringenden staatlichen, wirtschaftlichen oder als berechtigt anzuerkennenden anderen Bedürfnisses kann der Sichtvermerk auch zur Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt werden (Rückreise-, Dauersichtvermerk). Der Rückreise- und der Dauersichtvermerk werden in der Regel nur zum Überschreiten derselben Grenzübergangsstelle und nur dann ausgestellt, wenn die völlige Zuverlässigkeit (Unverdächtigkeit) des Pasinghabers feststeht.

15. In dem Sichtvermerke müssen angegeben sein:

a) wenn er zur Ausreise ausgestellt wird:

die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Ausreise erfolgen muß,
das Reiseziel,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthalts im Ausland;

b) wenn er zur Einreise ausgestellt wird:

die deutsche Grenzeingangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
das Reiseziel unter Hervorhebung der im Inland zu besuchenden Orte oder Örtlichkeiten,
der Reisezweck,
die Dauer des Aufenthalts im Inland,
und sofern der Pasinghaber keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Inland hat, in der Regel mindestens zwei Deutsche oder zwei deutsche Firmen, die im Inland aufgesucht werden sollen;

c) wenn der Sichtvermerk zur Durchreise ausgestellt wird:

die deutsche Grenzeingangsstelle,
die deutsche Grenzausgangsstelle,
der Zeitraum, innerhalb dessen die Einreise erfolgen muß,
der für die Durchreise durch das Inland zu wählende Reiseweg,
die für die Durchreise zur Verfügung stehende Zeit,
das Reiseziel,
der Reisezweck;

- d) wenn der Sichtvermerk für Hin- und Rückreise oder zu mehrmaligem Grenzübertritt ausgestellt wird (Rückreise-, Dauersichtvermerk):
die deutsche Grenzausgangs- oder Grenzeingangsstelle,
das Reiseziel,
der Zeitpunkt, in dem die Gültigkeit des Sichtvermerkes erlischt,
im Rückreisesichtvermerk außerdem:
der Reisezweck.

16. Der Antrag auf Ausstellung des Sichtvermerkes ist bei der zuständigen Behörde anzubringen.

Mit dem Antrag hat der Pashaber vorzulegen:

- a) einen gültigen Paß,
- b) Nachweise, die den Zweck und die Notwendigkeit der Reise in ausreichender Weise ergeben,
- c) nicht aufgezoogene Photographien, die der Photographie im Passe entsprechen müssen, und zwar mindestens 3, bei einem Durchreise-, Rückreise- oder Dauersichtvermerke mindestens 4, bei ausnahmsweiser Zubilligung von mehr als einer Grenzübergangsstelle so viel mehr Abzüge als Grenzübergangsstellen über die eine Stelle hinaus zugebilligt werden sollen.

Besondere Bestimmungen für Besatzungen der zwischen deutschen Seehäfen und dem Ausland verkehrenden Kauffahrteischiffe

(Schiffsführer — Kapitäne —, Schiffsoffiziere, Schiffssleute sowie die übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen).

17. Zur Aufstellung der Sichtvermerke für die Schiffsbefahrung (Seeschiffersichtvermerk) sind zuständig:

- a) wenn der Paß zur Ausreise aus einem deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, die Sichtvermerksbehörde des Hafenorts, von dem aus der Pashaber die Fahrt antritt, oder falls am Hafenort eine solche ihren Sitz nicht hat, die für den Hafenort zuständige Ortspolizeibehörde;
- b) wenn der Paß zur Einreise in einen deutschen Hafen an Bord eines Schiffes verwendet werden soll, neben dem sonst zuständigen Berufs-

konsul oder Gesandten (Ziffer 10b) der deutsche Berufskonsul oder Gesandte in dem Lande, von dem aus der Pächter die Fahrt antritt; einer Rückfrage bei dem sonst zuständigen Konsul oder Gesandten gemäß Ziffer 10b Abs. 2 bedarf es nicht.

Ist die Beschaffung des Sichtvermerkes bei einem deutschen Berufskonsul oder Gesandten für den Pächter besonders erschwert (weite Entfernung vom Sitz des Konsuls oder Gesandten, Kürze der Zeit vor der Abfahrt des Schiffes und dergleichen), so kann der Sichtvermerk bei der nach a) zuständigen Behörde des ersten deutschen Hafenorts, den das Schiff bestimmungsgemäß anläuft, nachgeholt werden.

18. Die Notwendigkeit der Reise gilt als dargetan, wenn die dienstliche Stellung als Schiffsführer oder Schiffsoffizier oder die Anmusterung auf einem zur Fahrt von oder nach deutschen Seehäfen bestimmten Schiffe nachgewiesen wird.

19. Der Seeschiffersichtvermerk wird als Rückreise- oder Dauersichtvermerk ausgestellt, wenn sich ein Bedürfnis hierfür aus der dienstlichen Stellung des Pächters auf dem Schiffe oder aus dem Inhalt des Feuervertrags (Feuerscheins) ergibt.

Die Geltungsdauer des Sichtvermerkes ist dem Bedürfnis entsprechend zu bemessen. Der Sichtvermerk erlischt vor Ablauf seiner Geltungsdauer, wenn der Pächter aufhört, der Besatzung des im Vermerke bezeichneten Schiffes anzugehören.

20. Im Falle der Ausreise aus einem deutschen Hafen kann in einem Rückreisesichtvermerke für die Rückkehr ein anderer deutscher Hafen als der Ausreisehafen angegeben werden. In einem Dauersichtvermerke können mehrere deutsche Häfen als Ausreise- oder Einreisehäfen zugelassen werden.

21. Die örtliche Geltung der Seeschiffersichtvermerke ist auf die darin aufgeführten deutschen Hafenorte beschränkt. Zum Aufsuchen anderer Hafenorte oder zur Vornahme einer Reise in das Reichsgebiet (Binnenreise) berechtigt dieser Sichtvermerk nicht.

22. Im Seeschiffersichtvermerke müssen angegeben sein:

Der Name des Schiffes, auf dem der Pächter fährt, seine dienstliche Stellung auf dem Schiffe, seine Nummer in der Musterrolle sowie die deutschen Häfen, die er besuchen darf.

23. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Seeschiffersichtvermerkes sind außer dem Pässe des Antragstellers und den gemäß Ziffer 18, 19 erforderlichen Nachweisen so viele nicht aufgezogene Photographien des Pashabehabers vorzulegen, wie Hafentorte im Sichtvermerk angegeben werden sollen, und mindestens eine weitere ebensolche Photographie.

24. Trägt der deutsche Berufskonsul oder Gesandte Bedenken, dem Pashabehaber einen Rückreise- oder Dauersichtvermerk auszustellen, so kann er für die Reise nach dem deutschen Einreisehafen einen einfachen Seeschiffersichtvermerk ausstellen, der nur für diesen Hafen gilt. Über die Ausstellung des Sichtvermerkes für die Rückreise oder eines Dauersichtvermerkes befindet sich dann die zuständige inländische Dienststelle.

25. Will der Pashabehaber von dem Einreisehafen aus eine Binnenreise antreten (Ziff. 21 Satz 2), so gilt die Annahme, daß er mit dem Verlassen des Hafentorts die deutsche Grenze überschreitet.

Will der Pashabehaber die Binnenreise unternehmen, um im Inland zu verbleiben, so bedarf er eines Einreisesichtvermerkes nach den allgemeinen Bestimmungen (Ziff. 10 ff.). Der Sichtvermerk wird jedoch in diesem Falle von der Sichtvermerksbehörde des Hafentorts ausgestellt; hat die Sichtvermerksbehörde ihren Sitz nicht am Hafentorte, so ist für die Reise zu dieser Behörde eine schriftliche Erlaubnis der für den Hafentort zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen; in der Erlaubnis ist der Reisezweck anzugeben. Mit der Ausstellung des Einreisesichtvermerkes verliert der Seeschiffersichtvermerk seine Gültigkeit.

Will der Pashabehaber die Binnenreise nur für eine im voraus bestimmbare Zeit unternehmen, um nach deren Ablauf die Seefahrt auf demselben Schiffe fortzusetzen, so kann, falls die Notwendigkeit der Binnenreise ausreichend begründet wird und Bedenken nicht bestehen, die für den Einreisehafen zuständige Ortspolizeibehörde diese Binnenreise genehmigen. Die Genehmigung ist unter Angabe des Zweckes, des Zieles und der Dauer der Binnenreise von der Polizeibehörde im Pässe zu vermerken. Der Genehmigungsvermerk ersetzt den nach den allgemeinen Vorschriften sonst erforderlichen Rückreisesichtvermerk. Kehrt der Pashabehaber nicht rechtzeitig nach dem Hafentorte zur Fortsetzung der Seefahrt zurück oder beachtet er die ihm bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Verpflichtungen nicht, so wird der Seeschiffersichtvermerk ungültig.

Berlin, den 24. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

